

Der Kampf gegen die Pelargonium Patente

Auf medizinische Anwendungen von Pelargonien wurden bisher nur wenige Patente angemeldet. Gleich drei solcher Patente besitzt die deutsche Dr. Willmar Schwabe GmbH für zwei Arten von Pelargonium – *Pelargonium sidoides* and *Pelargonium reniforme* – und ist damit der wichtigste Akteur auf diesem Gebiet. Schwabe ist spezialisiert auf phytomedizinische Produkte und stellt unter anderem aus der Wurzel von Pelargonium Alkoholextrakte in Sirupform her, die im Handel unter dem Markennamen Umckaloabo bekannt sind. Umckaloabo ist vor allem in Europa ein äußerst erfolgreiches Naturheilmittel zur Behandlung von Entzündungen der Atemwege wie Bronchitis und Erkältungen.

Zwei Pelargonien-Patente von Schwabe werden derzeit auf Initiative der Alice Community vom afrikanischen Zentrum für Biosicherheit (African Centre for Biosafety, ACB) zusammen mit der Erklärung von Bern (für Patent EP 1 429 795) respektive mit Funeka Nkayi, einer Vertreterin der Alice Community in Südafrika (für Patent EP 1 651 244) gerichtlich angefochten. Rechtliche Unterstützung gewährt den beiden Klagen der Schweizer Rechtsprofessor Fritz Dolder. Beide Patente werden von den Klägern als illegitime und illegale Monopolisierung einer genetischen Ressource aus Südafrika und von traditionellem Wissen der Gemeinschaften in der östlichen Kap-Provinz Südafrikas eingestuft.

Patent EP 1 429 795

METHODE ZUR HERSTELLUNG VON EXTRAKTEN AUS PELARGONIUM SIDOIDES UND/ODER PELARGONIUM RENIFORME

Publikationsdatum: 23.6.2004

Gewährt am: 13.6.2007

Worin besteht der hauptsächliche Patentanspruch?

Gegenstand des Patents ist eine Prozedur (Perkolation und Mazeration) zur Herstellung eines Pelargonium-Extrakts mit einem wässrigen Ethanol-Lösungsmittel (10-92% Ethanol).

Die beanspruchte neue Erfindung ist eine ganz gewöhnliche Extraktionsmethode aus dem Gebiet der Phytomedizin. Wasser beziehungsweise Ethanol ist das Hauptlösungsmittel für die Extraktion der aktiven Ingredienzen und anderen interessanten Eigenschaften. Dieses breit gefasste Patent gibt der Schwabe Pharma während der nächsten 20 Jahre in allen Ländern, welche der Europäischen Patent Konvention (EPC) angeschlossen sind, ein Monopol über Herstellung, Verkauf, Import und Export der mit Hilfe von Wasser und Alkohol extrahierten aktiven Ingredienzen aus der Wurzel der Pelargonium-Pflanzen.

Das afrikanische Zentrum für Biosicherheit und die Erklärung von Bern haben am 10. März 2008 eine Klage gegen dieses Patent eingereicht, unterstützt von eidesstattlichen Erklärungen eines Mitgliedes der Alice Gemeinschaft, Milile Rwexu, und des südafrikanischen Biologen Dr. William Stafford. In der Beschwerde wird das Europäische Patentamt aufgefordert, das Patent vollumfänglich zu annullieren.



Die wichtigsten Beschwerdegründe können folgendermaßen zusammengefasst werden:

a) Gemäss Artikeln 1, 8(j), 15 und 16 CBD muss vor dem Zugriff auf genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen von den Inhabern dieses traditionellen Wissens und den Ressourcen anbietenden Ländern die vorherige informierte Zustimmung (prior informed consent) eingeholt werden. Schwabe ist zudem verpflichtet, den kommerziellen und anderweitigen Nutzen mit den Anbietern der Ressourcen und des traditionellen Wissens gemäss vorgängiger Abmachung zu teilen.

Da keine Belege dafür vorliegen, dass Schwabe auch nur eine einzige dieser Voraussetzungen erfüllt hat, steht das Patent im Widerspruch zum Artikel 53 des Europäischen Patentübereinkommens (EPC), der Patente verbietet, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

b) Das vorliegende Patent erlaubt der Firma Schwabe, den Handel mit dem wichtigsten Produkt (Extrakte, Tinkturen) von zwei Pelargonium Arten (*P.sidoides* und *P.reniforme*) vollumfänglich zu kontrollieren; es hat also den gleichen Effekt wie ein Patent, das eine Pflanzensorte abdeckt.

Mit ihrem Patent auf die wichtigste Methode zur Herstellung von Extrakten aus zwei Pelargonien-Arten umgeht die Firma Schwabe geschickt den Artikel 53 der EPC, welcher Patente auf Pflanzensorten ausdrücklich verbietet.

c) Gegenstand des Patents ist ein simple Methode zur Herstellung von Pelargoniumwurzel-Extrakten, die weder den Sachverhalt der Neuheit (Artikel 54 EPC) noch der erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPC) erfüllt, weil dabei lediglich Standardverfahren aus der Phytochemie und Phytomedizin repliziert werden. Die Neuheit geht dem patentierten Verfahren auch deshalb ab, weil dieses lediglich Extraktionsmethoden reproduziert, welche bei der Alice Community und anderen Gemeinschaften seit urdenklichen Zeiten zur Anwendung kommen.

EP1651244

VERWENDUNG VON EXTRAKTEN AUS DER WURZEL VON PELARGONIUM SIDOIDES UND/ODER PELARGONIUM RENIFORME

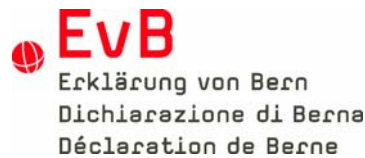
Publikationsdatum: 3.5.2006

Gewährt am: 29.8.2007

Worin besteht der hauptsächliche Patentanspruch?:

Gegenstand des Patents ist die Verwendung von Pelargoniumwurzel-Extrakten zur Herstellung eines Arzneimittels für die Behandlung von AIDS und zugehörigen Infektionen.

Das vorliegende Patent beansprucht die ausschliessliche Verwendung von *P. sidoides* und *P. reniforme* zur Behandlung von AIDS und AIDS-Folgekrankheiten. Die AIDS-Folgekrankheiten umfassen eine riesige Zahl von bakteriellen, viralen und parasitischen Infektionen, einschliesslich TB, alle Infektionen der Atemwege, sexuell übertragene Krankheiten, etc. Dieses Patent verhindert den Gebrauch von Pelargonium-Wurzelextrakten zur Bekämpfung von AIDS und opportunistischen Krankheiten wie TB, Bronchitis sowie



verschiedenen anderen Infektionen und Entzündungen in der ganzen europäischen Union und allen weiteren Unterzeichnerstaaten der EPC.

Das afrikanische Zentrum für Biosicherheit und Funeka Nkayi, ein Mitglied der Alice Community in Südafrika, werden im Mai 2008 eine Klage, unterstützt von eidesstattlichen Erklärungen, gegen dieses Patent einreichen. In dieser Klage fordern wir das Europäische Patentamt auf, das Patent vollumfänglich zu annullieren.

Die wichtigsten Beschwerdegründe können folgendermassen zusammengefasst werden:

a) Die Verwendung von Pelargonien für die Behandlung von AIDS ist nicht neu (Art. 54 EPC) und beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Article 56 EPC). Die Tatsache, dass die Heiler der Alice Community Pelargonien seit urdenklichen Zeiten zur Behandlung eines breiten Spektrums von viralen und bakteriellen Infekten und Entzündungen und, seit deren Entdeckung in den 1980er Jahren, auch als AIDS-Therapie verwenden, gehört zweifellos zum patentrelevanten Stand der Technik. Dieses traditionelle Wissen ist traditionelles geistiges Eigentum der Alice Community und in Südafrika seit urdenklichen Zeiten gemeinfrei. Es kann deshalb nicht von einer einzelnen Firma monopolisiert werden.

b) Gemäss den Artikeln 1, 8(j) CBD muss vor dem Zugriff auf traditionelles Wissen von dessen Besitzern die Zustimmung nach Inkennnissetzung eingeholt werden.

Entsprechend hätte Schwabe den kommerziellen und anderweitigen Nutzen mit den Besitzern des Wissens nach gegenseitig vereinbarten Bedingungen teilen müssen. Da keinerlei Hinweise auf ein regelkonformes Vorgehen vorliegen, befindet sich das Patent im Widerspruch zu Artikel 53 der EPC, welcher alle der öffentlichen Ordnung zuwider laufenden Patente verbietet.

c) Die angebliche AIDS-Therapie ist in den Patentunterlagen nur äußerst summarisch dargestellt und verletzt deshalb die Regeln über die ausreichende Offenlegung des Gegenstands der Erfindung (Art. 83 EPC).

Mehr Pelargonium-Patente

Schwab besitzt ein drittes Patent zur Nutzung von Pelargonien; dessen Gegenstand umfasst die Behandlung und/oder Prophylaxe von Krankheiten in Verbindung mit Verhaltensänderungen und post-viralem Erschöpfungssyndrom (EP 1 684 775, gewährt am 26.3.2008). Im Januar dieses Jahres hinterlegte Schwab beim Europäischen Patentamt zudem eine vierte Patentanmeldung (EP 1 878 434, für die Nutzung von Pelargonien-Extrakten zur Behandlung gewisser bakterieller Entzündungen. Die Anmeldung ist noch immer anhängig. Ein weiteres Patent der schweizerischen Firma Divapharm (zum Gebrauch von Pelargonium in Kombination mit Plantago für die Herstellung eines Heilmittels zur Behandlung von Pharyngitis) wurde im September 2007 vom Europäischen Patentamt veröffentlicht, aber (noch) nicht gewährt.

Das Informationspapier beruht teilweise auf dem Bericht "Knowledge not for sale: Umckaloabo and the Pelargonium patent challenges" des African Center for Biosafety (Mai 2008)